



Bad Herrenalb, den 15. Mai 2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

**Satzung vom 15. Mai 2024 über die erste
Änderung der Satzung über die Erhebung
der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) vom 17. November 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG a.F.) sowie den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 15. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 2 der Hebesatzsatzung

(1) § 2 Ziffer 1 lit. b) der Hebesatzsatzung wird wie folgt geändert:

„für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.“

(2) § 2 Ziffer 2 der Hebesatzsatzung wird wie folgt geändert:

„für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.“

§ 2

Änderung des § 3 der Hebesatzsatzung

(1) § 3 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.